



Faire Vergaben nach dem Bestbieter:innenprinzip

Hintergrund

- **Nur „Kann“ bei Sozialem (§§ 20, 193 Abs. 5 und Abs. 6 BVergG 2018):** Während bei Vergabeverfahren auf die Ökologie („Umweltgerechtigkeit der Leistung“) zwingend Bedacht zu nehmen ist (**Pflichtbestimmung**), kann soziale Gerechtigkeit („sozialpolitische Belange“) lediglich berücksichtigt werden (**Kann-Bestimmung**). Aufgrund dieser gesetzlichen Wertung gibt es keine Pflicht bei Vergabeverfahren zB die Beschäftigung von Frauen, von Personen im Ausbildungsverhältnis, von Langzeitarbeitslosen, von Menschen mit Behinderungen und älteren Arbeitnehmern zu berücksichtigen.
- **Qualitätsbezogene Aspekte nur im Einzelfall (§§ 20, 91 Abs. 6 BVergG 2018):** Die Berücksichtigung sogenannter qualitätsbezogener Aspekte „Ökologie“, „Soziales“ und/oder „Innovation“ ist nur bei 4 (!) vergaberechtlichen Vorhaben zwingend vorgegeben (zB bei der Beschaffung von Lebensmitteln, Bewachungsdienstleistungen).
- **Bestbieter:innenprinzip bleibt die Ausnahme (§ 91 Abs. 5 BVergG 2018):** Das Bestbieter:innenprinzip ist lediglich für 5 taxativ aufgezählte Einzelfälle verpflichten (zB Bauaufträge ab EUR 1 Mio.). Alle anderen Vergaben können nach dem Billigstbieter:innenprinzip durchgeführt werden.
- **Barrierefreiheit als Opportunität (§§ 107, 275 Abs. 2 BVergG 2018):** Von der Pflicht zur Barrierefreiheit für Menschen mit Behinderungen kann abgesehen werden (zB wenn die Kosten unverhältnismäßig wären).

Forderungen

- Soziale Gerechtigkeit und Umweltgerechtigkeit sollten – im Gleichklang zu den ebenfalls auf einer Stufe stehenden verpflichtenden 17 SDGs – auch

in den Materiengesetzen auf Augenhöhe verankert werden. Dazu bedarf es einer **Novellierung der §§ 20 und 193 Abs. 6 BVergG 2018 zu einer ausnahmslosen „Ist-Bestimmung“**.

- Die langfristigen Kosten einer umweltschädigenden und/oder sozial ungerechten Maßnahme übersteigen in der Regel die Ersparnisse des Billigstbieterprinzips erheblich. **Die verpflichtende Berücksichtigung von qualitätsbezogenen Aspekte (§§ 91 Abs. 6 iVm 20 BVergG 2018) und des Bestbieter:innenprinzips (§ 91 Abs. 5 BVergG 2018) bei allen Vergaben der öffentlichen Hand ist daher – auch aus wirtschaftspolitischer und haushaltsrechtlicher Sicht – unumgänglich.**
- Die UN-Behindertenrechtskonvention kennt keine Verhältnismäßigkeitsprüfung bei der Herstellung der Barrierefreiheit. Eine solche Prüfung ist nur bei angemessenen Vorkehrungen zur Beseitigung bestehender Barrieren zulässig. **Die Streichung der Ausnahmen von der Pflicht zur Barrierefreiheit bei Vergabeverfahren (§§ 107 Abs. 2 und 275 Abs. 2 BVergG 2018) ist daher aufgrund der völkerrechtlichen Verpflichtungen Österreichs geboten.**